

Erbscheinverfahren

- Definition: Erbschein ist gem. § 2353 BGB ein Zeugnis über das Erbrecht des Erben bzw. die Größe des Erbteils bei einem Teilerben.
- Entsprechend wird unterschieden zwischen Alleinerbschein, Teilerbschein, Sammelerbschein und gemeinschaftlichem Erbschein.
- Der Erbschein ist ein bloßes Dokument zur Bescheinigung der Erblage; ein unrichtiger Erbschein ändert aber nichts an der tatsächlichen (abweichenden) Erblage. Nach § 2365 BGB wird lediglich vermutet, dass der im Erbschein Bezeichnete auch Inhaber des angegebenen Erbrechts ist, sodass aufgrund des **öffentlichen Glaubens** des Erbscheins auch ein unrichtiger Erbschein im Rechtsverkehr als richtig *gilt*.
 - **positive Vermutung**: das angegebene Erbrecht einer Person sowie die Erbquote
 - **negative Vermutung**: nicht aufgeführten Personen steht kein Erbrecht zu

- **Erbscheinverfahren nach § 352 FamFG**
 - **auf Antrag** vor dem **Nachlassgericht** (Amtsgericht, da Nachlasssache gemäß § 342 Abs.1 Nr.6 FamFG i.V.m. § 23a Abs.1 Nr.2, Abs.2 Nr.2 GVG, § 343 FamFG am Wohnsitz des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes)
 - Antrag gemäß § 23 Abs.1 FamFG i.V.m. § 2353 BGB; Inhaltsanforderungen in § 352 FamFG geregelt; Umfang und Wert des Nachlasses werden dabei jedoch nicht beziffert
 - als **Beweismittel** sind die Urkunden vorzulegen, aus denen sich das Erbrecht ergibt;
 - sind Urkunden nur mit „unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen“, sind andere Beweismittel zulässig („so genügt die Angabe anderer Beweismittel“)
 - **berechtigt**: Erbe, Miterbe, Nacherbe, Erbteilserberber, Erbschaftskäufer, Testamentsvollstrecker
 - nicht **berechtigt**: Pflichtteilsberechtigter, Vermächtnisnehmer (= schuldrechtliche Ansprüche!)
 - funktionell zuständig: gemäß § 3 Nr.2c RPfIG der Rechtspfleger bei gesetzlicher Erbfolge; § 16 RPfIG der Richter, bspw. bei Verfügung von Todes wegen
 - **Amtsermittlungsgrundsatz und Freibeweis**, denn wegen der Publizitätswirkung der §§ 2365, 2366 BGB trägt das Gericht eine Fürsorgepflicht für die wahren Erben, weshalb es nicht auf den Beibringungsgrundsatz der Parteien vertraut
 - Beweislast dennoch beim Antragsteller

- Entscheidung des Nachlassgerichts durch Beschluss (Feststellungsbeschluss¹) oder Einigung durch Vergleich
 - Erbschein ist erteilt, wenn er dann ausgehändigt wird (er enthält im Gegensatz zum Beschluss keine Gründe)
- **Rechtsmittel: Beschwerde**
 - **zuständig:** Oberlandesgericht gemäß § 119 Abs.1 Nr.1 b) GVG
 - Statthaftigkeit gemäß § 58 FamFG: gegen alle Entscheidungen, auch die nicht selbständig anfechtbaren Entscheidungen, die der Endentscheidung vorausgegangen sind
 - **Beschwerdewert** muss **600 EUR** übersteigen; ansonsten nur bei Zulassung der Beschwerde durch das Ausgangsgericht (KEIN Antrag auf Zulassung wie in der VwGO), § 61 FamFG
 - **Beschwerdefrist:** *grundsätzlich* 1 Monat ab Bekanntgabe (§ 63 FamFG) oder 5 Monate ab Erlass (gem. § 38 Abs.3 S.3 FamFG)
 - Beschwerdeführer muss formell und materiell beschwert sein, § 59 FamFG
 - materielle Beschwer: Erbe, Miterbe, Nacherbe, Erbteilserber, Erbschaftskäufer sind durch den Beschluss in ihren Rechten beeinträchtigt
 - formelle Beschwer: Antragsteller (ohne Antrag keine Beschwer!)
 - **Begründetheit:** Formelle und materielle Richtigkeit des Beschlusses wird geprüft
 - formell: Verfahrensgrundsätze eingehalten, insbes. rechtliches Gehör?
 - materiell: rechtliche und sachliche Prüfung; z.B. neue Tatsachen können vorgetragen werden (§ 65 Abs.3 FamFG) und der Sachverhalt kann neu gewürdigt werden (§ 68 Abs.3 FamFG)
 - **Tenor:**
 - Der Beschluss des AG... vom..., Az., wird aufgehoben. Es wird für festgestellt erachtet, dass... - oder -
 - Die Beschwerde wird verworfen.
 - [Kostenentscheidung]

Leseempfehlung: <http://www.juraindividuell.de/artikel/erbschein-und-erbscheinsverfahren/>

Beispiel für Antrag: <http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/med/fe3/fe310083-fc88-5e31-3bf3-4d55077fe9e3,11111111-1111-1111-1111-111111111111.pdf>

¹ Tenorierung: 1. Die Tatsachen, die zur Erteilung des von dem Beteiligten beantragten Erbscheins, wonach dieser Alleinerbin des am... in... Verstorbenen... geworden ist, erforderlich sind, werden für festgestellt erachtet. 2. Die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses wird ausgesetzt. 3. Der Erbschein kann erst nach Rechtskraft des Beschlusses erteilt werden. – oder – Der Antrag des Beteiligten... auf die Erteilung eines Erbscheins wird zurückgewiesen.